

2. aus dem Gebiet des Sparwesens:

- a) die Verordnung vom 30. Mai 1952 über die Verlängerung der Anmeldefristen für die Umwertung von Uraltguthaben (GBl. S. 454);
- b) die Verordnung vom 22. April 1954 über die Kündigungsfristen bei Rückzahlung von Spareinlagen (GBl. S. 453) sowie die zu dieser Verordnung erlassene Erste Durchführungsbestimmung vom 7. Juli 1954 (GBl. S. 622);

3. aus dem Gebiet der Landwirtschaft:

die Verordnung vom 17. August 1950 über die Rückstattung von Mehrerlösen aus Preisverstößen bei Durchführung des Neubauern-Bauprogramms (GBl. S. 845).

Diese Verordnung tritt ^{§ 2} mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates Rau	Der Minister der Finanzen R u m p f
---	---

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die physikalisch-technischen
Einheiten.**

Vom 19. Mai 1959

Auf Grund des § 14 der Verordnung vom 14. August 1958 über die physikalisch-technischen Einheiten (GBl. I S. 647) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Normalwert für die Viskosität des reinen Wassers bei 20,00 °C wird wie folgt festgelegt:

für die dynamische Viskosität τ = 1,002 cP,
für die kinematische Viskosität ν = 1,004 cSt.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft. *

Berlin, den 19. Mai 1959

**Der Präsident
des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht
der Deutschen Demokratischen Republik**
S t a n e k

* 1. DB (GBl. I S. 115)

**Anordnung
über die Einfuhr und Untersuchung von Wein,
Traubenmost und Traubenmaische.**

Vom 2. Juni 1959

Auf Grund des § 25 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Minister für Gesundheitswesen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Artikel 10 und 11 der Verordnung vom 16. Juli 1932 zur Ausführung des Weingesetzes (RGBl. I

S. 358) werden dahingehend geändert, daß die den Zollstellen obliegende Verpflichtung, die Untersuchung von eingeführtem Wein, Traubenmost und Traubenmaische zu veranlassen, dem zuständigen Organ des Binnenhandels (Staatliches Getränkekontor) übertragen wird.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist den Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs nur mitzuteilen, wenn sich Beanstandungen ergeben haben.

§ 2

(1) Die Untersuchung von eingeführtem Wein, Traubenmost und Traubenmaische wird von den dazu beauftragten Untersuchungsstellen des Ministeriums für Gesundheitswesen durchgeführt.

(2) Die Untersuchungsstellen des Ministeriums für Gesundheitswesen entscheiden über die Einfuhrfähigkeit und über die Verkehrsfähigkeit als Trinkwein.

(3) Die Kosten für die Zollabfertigung sind vom zuständigen Außenhandelsunternehmen zu tragen. Die Kosten für die Untersuchung und die Warenproben gemäß Abs. 1 sind von den zuständigen Organen des Binnenhandels zu tragen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juni 1959

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Dr. Wittkowski
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 1
über das Melden, Erfassen und Verwerten
von Industrierückständen.**

Vom 16. Mai 1959

§ 1

(1) Industrierückstände sind Abfälle, die nicht als Schrott oder nichtmetallische Altstoffe erfaßt werden.

(2) Industrierückstände sind insbesondere feuerfestes Altmaterial, Schwefelkiesabbrände, Gasmasseabbrände, gebrauchte Gasmassen, Walzensinter, Schweißschlacken, Siemens-Martin-Schlacken, Braunkohlenschlacken und Eisenhydroxydschlamm.

(3) Feuerfestes Altmaterial sind

1. gebrauchte oder nichtgängige ungebrauchte Normalsteine, Formsteine und Bruch aus

- a) Schamottematerial aller Qualitäten*
- b) Schamotte-Korund-Material,
- c) Silika-Material,
- d) Magnesit- und Chrommagnesit-Material*
- e) Silimanit-Material*

2. Kapselscherbe*

- a) ohne Zusätze*
- b) mit Zusatz von Siliziumkarbid*
- e) mit anderen Zusätzen,